

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 7. November 2022

Nummer 37

INHALT

Tag		Seite
3. 11. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	668
	78120	
25. 10. 2022	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	669
	20220 01 44	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von staatlichen Aufgaben
auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Vom 3. November 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), sowie § 42 Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 d wird die Angabe „Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“ durch die Angabe „Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
2. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Aufgaben der Landesstelle und der Prüfstelle nach der Rohmilchgüterverordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47);“.
3. Nach Nummer 31 b wird die folgende Nummer 31 c eingefügt:

„31 c. die Entgegennahme und Auswertung der Berichte nach § 3 a Abs. 1 AbfklärV und die Entgegennahme und Auswertung der Untersuchungsergebnisse nach § 3 a Abs. 2 bis 4 AbfklärV sowie die Übermittlung der entgegengenommenen Berichte und Untersuchungsergebnisse an die jeweilige untere Abfallbehörde und an die oberste Abfallbehörde;“.
4. Nummer 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Buchstabens w wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden Buchstaben x und y angefügt:

„x) den Schutz von Wiesenvögeln,

y) die Digitalisierung;“.

5. Nummer 45 erhält folgende Fassung:

„45. die Aufgaben, die das Land für die Freie und Hansestadt Hamburg nach dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26. Oktober/17. November 2021 (Nds. GVBl. S. 902) und für die Freie Hansestadt Bremen dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 1./15. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 350) übernommen hat, soweit die Landwirtschaftskammer für diese Aufgaben auch in Niedersachsen zuständig ist;“.

6. Nummer 59 erhält folgende Fassung:

„59. die Überwachung der Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 9 Halbsatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), die Gewährung von Entschädigung oder Ausgleich nach § 59 Abs. 2 NWG für diese Verbote sowie die Entscheidung über Befreiungen von den Verboten nach § 58 Abs. 1 Satz 9 Halbsatz 2 NWG in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG.“

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 3. November 2022

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Otte-Kinast

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 25. Oktober 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Der Tarifnummer 14 wird die folgende Nummer 14.3 angefügt:

„14.3 Genehmigung nach § 250 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 nach Zeitaufwand“.

2. Tarifnummer 29 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 29.1 erhält folgende Fassung:

„29.1 **Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)**“.

b) In Nummer 29.1.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238)“ ersetzt.

c) Nach Nummer 29.1.32 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu den Nrn. 29.1.3, 29.1.15, 29.1.17, 29.1.18, 29.1.20 und 29.1.22:

Wird im Rahmen eines Verfahrens eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4 SprengG durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 29.1.6.“

d) In Nummer 29.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238)“ ersetzt.

e) Nach Nummer 29.2.8 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Nr. 29.2.8:

Wird im Rahmen eines Verfahrens eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4 SprengG durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 29.1.6.“

f) Die Anmerkung zu den Nrn. 29.1.2, 29.1.13, 29.1.15, 29.1.16, 29.1.18, 29.1.20 und 29.2.9 wird gestrichen.

3. Tarifnummer 40 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 40.1.2.1 bis 40.1.3 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.

b) In den Nummern 40.1.4.1 und 40.1.4.2 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.

c) In den Nummern 40.1.5 bis 40.1.6.2 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.

d) In Nummer 40.1.7 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.

e) In den Nummern 40.1.8.1 und 40.1.8.2 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.

f) In den Nummern 40.1.9.1 bis 40.1.9.3 und 40.1.11 bis 40.1.12.6 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.

g) In den Nummern 40.1.13 bis 40.1.19.10 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.

- h) In den Nummern 40.1.19.11 bis 40.1.19.14 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.
- i) In den Nummern 40.1.19.15, 40.1.19.16, 40.1.19.18 bis 40.1.21.10, 40.1.21.12, 40.2 und 40.3.1 bis 40.3.5 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.
- j) In den Nummern 40.4.1 und 40.4.2 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.
- k) In den Nummern 40.5.1 bis 40.5.6.2 erhält die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.
4. Tarifnummer 46 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|------------|---|---|
| „46 | Niedersächsisches Krankenhausgesetz vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 376)
Anordnung nach § 30 Abs. 3 Satz 1 | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens 50“. |
|------------|---|---|
5. Tarifnummer 58 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|------------|--|---|
| „58 | Medizinprodukte | |
| 58.1 | Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833) | |
| 58.1.1 | Kontrolle nach § 8 Abs. 7 Satz 4 | nach Zeitaufwand |
| 58.1.2 | Entgegennahme einer Anzeige nach § 14 Abs. 6 und Prüfung, ob die besonderen Anforderungen nach § 5 erfüllt sind | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens 50 |
| | Anmerkungen zu Nr. 58.1.2:
Maßnahmen zur Prüfung sind insbesondere:
1. Prüfung, ob die besonderen Anforderungen nach § 5 erfüllt sind,
2. Verlangen eines Nachweises und dessen Prüfung,
3. Prüfung von Verfahrensabläufen zur Durchführung von messtechnischen Kontrollen.
Eine Prüfung kann sowohl in dem zu überwachenden Betrieb als auch durch Prüfung von Unterlagen in Räumen der Überwachungsbehörde erfolgen. | |
| 58.1.3 | Verlangen eines Nachweises nach § 19 Nr. 4 Satz 2 und dessen Prüfung | nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens 50 |
| 58.2 | Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 3 f des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) | |
| 58.2.1 | Entgegennahme einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 oder 2 und deren Prüfung | nach Zeitaufwand |
| 58.2.2 | Ausstellen eines Freiverkaufszertifikates nach § 10 | |
| 58.2.2.1 | für ein Medizinprodukt | 130 |
| 58.2.2.2 | für jedes weitere Medizinprodukt zusätzlich | 35 |
| 58.2.2.3 | je Mehrausfertigung | 25 |
| 58.2.3 | Überprüfung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 oder Überwachung nach § 68 Abs. 1 Satz 2 | nach Zeitaufwand |
| 58.2.4 | Maßnahme nach § 74 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 | nach Zeitaufwand |
| 58.2.5 | Maßnahme nach § 76 Abs. 3 | nach Zeitaufwand |
| 58.2.6 | Überwachungsmaßnahme nach § 77 Abs. 2 und 3 | nach Zeitaufwand |
| | Anmerkungen zu Nr. 58.2.6:
a) Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere
1. Prüfung, ob die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen, zur Inbetriebnahme, zum Bereitstellen auf dem Markt, zum Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten erfüllt sind,
2. Prüfung der Aufbereitung von Medizinprodukten, die bestimmungsgemäß keimarm oder steril angewendet werden,
3. Überprüfung der Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz vor Risiken,
4. Überprüfung von durchgeführten Sicherheitskorrekturmaßnahmen des Herstellers, | |

	5. Anforderung von Dokumentationen, Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen sowie deren Prüfung,	
	6. Durchführung von Produktprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 3.	
	Eine Überwachungsmaßnahme kann sowohl in dem zu überwachenden Betrieb oder der zu überwachenden Einrichtung als auch durch Prüfung oder Untersuchung von Unterlagen oder Proben in Räumen der Überwachungsbehörde erfolgen.	
	b) Aufwendungen, die im Rahmen der Überwachung einschließlich der Vor- und Nachbereitung von Überwachungsmaßnahmen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen oder für Untersuchungen im Labor entstehen, werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
	c) Wird eine Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde ergriffen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn die medizinproduktrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens beachtet wurden.	
58.2.7	Maßnahme nach § 78 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
58.2.8	Maßnahme nach § 82 Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.2.9	Verlangen eines Nachweises der erforderlichen Sachkenntnis nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und dessen Prüfung, wenn der Nachweis nicht im Rahmen der Überwachung nach § 77 geprüft wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
58.3	Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 117 S. 1; 2019 Nr. L 117 S. 9, Nr. L 334 S. 165; 2021 Nr. L 241 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 (ABl. EU Nr. L 130 S. 18)	
58.3.1	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur übermittelten Angaben, Unterlagen, Bescheinigungen sowie einer angeforderten Produktprobe oder eines angeforderten Produktmodells nach Artikel 16 Abs. 4	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Nr. 58.3.1: Die Prüfung von Angaben, Unterlagen und Bescheinigungen sowie von Proben und Modellen kann sowohl beim Wirtschaftsakteur als auch in Räumen der Überwachungsbehörde erfolgen.	
58.3.2	Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben nach Artikel 31 Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.3.3	Bestätigung des Nichtvorliegens eines Sicherheitsproblems nach Artikel 46 Abs. 9 Unterabs. 1 Buchst. a	nach Zeitaufwand
58.3.4	Verlängerung der vorläufigen Gültigkeit einer Bescheinigung nach Artikel 46 Abs. 9 Unterabs. 2	nach Zeitaufwand
58.3.5	Überwachungsmaßnahme nach den Artikeln 93 bis 95 und 97 bis 99, soweit diese nicht von Nummer 58.2.4, 58.2.5, 58.2.7 oder 58.2.8 erfasst ist	nach Zeitaufwand
58.4	Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. EU Nr. L 117 S. 176; 2019 Nr. L 117 S. 11, Nr. L 334 S. 167; 2021 Nr. L 233 S. 9), geändert durch die Verordnung (EU) 2022/112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 (ABl. EU Nr. L 19 S. 3)	
58.4.1	Entgegennahme und Prüfung der vom Wirtschaftsakteur übermittelten Angaben, Unterlagen, Bescheinigungen sowie einer angeforderten Produktprobe oder eines angeforderten Produktmodells nach Artikel 16 Abs. 4	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Nr. 58.4.1: Die Prüfung von Angaben, Unterlagen und Bescheinigungen sowie von Proben und Modellen kann sowohl beim Wirtschaftsakteur als auch in Räumen der Überwachungsbehörde erfolgen.	
.	Prüfung der vom Wirtschaftsakteur zur Registrierung übermittelten Angaben nach Artikel 28 Abs. 2	nach Zeitaufwand
58.4.3	Bestätigung des Nichtvorliegens eines Sicherheitsproblems nach Artikel 42 Abs. 9 Unterabs. 1 Buchst. a	nach Zeitaufwand
58.4.4	Verlängerung der vorläufigen Gültigkeit einer Bescheinigung nach Artikel 42 Abs. 9 Unterabs. 2	nach Zeitaufwand

58.4.5	Überwachungsmaßnahme nach den Artikeln 88 bis 90 und 92 bis 94, soweit diese nicht von Nummer 58.2.4, 58.2.5, 58.2.7 oder 58.2.8 erfasst ist	nach Zeitaufwand
58.5	Auskünfte, Beratungen, Bescheinigungen und Zertifikate auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

A n m e r k u n g e n zu Nr. 58.5:

- a) Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.
- b) Die Gebühr für das Ausstellen eines Freiverkaufszertifikates nach § 10 MPDG richtet sich nach Nr. 58.2.2.“

6. Tarifnummer 64 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 64.1.2 wird die folgende neue Nummer 64.1.3 eingefügt:

„64.1.3	Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1	70 bis 5 000“.
---------	-------------------------------------	----------------
- b) Die bisherigen Nummern 64.1.3 bis 64.1.6 werden Nummern 64.1.4 bis 64.1.7.
- c) Die Anmerkungen zur bisherigen Nummer 64.1.6 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „Nr. 64.1.6“ durch die Angabe „Nr. 64.1.7“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Nummer 64.1.26“ durch die Angabe „Nr. 64.1.35“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nummer 64.1.7 wird Nummer 64.1.8.
- e) In der Überschrift der Anmerkungen zur bisherigen Nummer 64.1.7 wird die Angabe „Nr. 64.1.7“ durch die Angabe „Nr. 64.1.8“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nummern 64.1.8 bis 64.1.34 werden Nummern 64.1.9 bis 64.1.35.
- g) Die Anmerkungen zur bisherigen Nummer 64.1.34 werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „Nr. 64.1.34“ durch die Angabe „Nr. 64.1.35“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:

„c)	Wird eine Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG für die Beseitigung von bis zu drei Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), gewährt, so kann die Gebühr bis auf 35 Euro ermäßigt werden.“	
-----	---	--

7. Tarifnummer 96 wird wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkungen zu den Nrn. 96.1.22.1 und 96.1.22.2 werden gestrichen.
- b) Nach der Anmerkung zu Nr. 96.1.23.2 werden die folgenden Anmerkungen zu den Nrn. 96.1.22.1, 96.1.22.2, 96.1.23.1 und 96.1.23.2 eingefügt:

„A n m e r k u n g e n zu den Nrn. 96.1.22.1, 96.1.22.2, 96.1.23.1 und 96.1.23.2:

 - a) Wird in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.
 - b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), durchgeführt und festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.“

8. Tarifnummer 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 108 wird die Angabe „vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)“ durch die Worte „in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)“ ersetzt.
- b) Nummer 108.2 erhält folgende Fassung:

„108.2	Gewahrsamnahme nach § 18 Abs. 1 und 2	
108.2.1	Verbringung einer in Gewahrsam zu nehmenden Person	
108.2.1.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand
108.2.1.2	je gefahrenen Kilometer eines jeden eingesetzten Kraftfahrzeugs	0,70, jedoch mindestens 17,50 je Einsatz
108.2.2	Unterbringung im Polizeigewahrsam	
108.2.2.1	bis 24 Stunden oder die ersten 24 Stunden	64
108.2.2.2	je weitere angefangene 24 Stunden	57
108.2.3	Reinigung wegen außergewöhnlicher Verschmutzung	
108.2.3.1	je Dienstraum und je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30
108.2.3.2	je Kraftfahrzeug	

108.2.3.2.1	je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
108.2.3.2.2	je gefahrenen Kilometer, der erforderlich ist, um das Fahrzeug zum Ort der Reinigung zu verbringen		0,70

A n m e r k u n g zu Nr. 108.2.3:
Aufwendungen für die Reinigung durch Dritte werden als Auslagen erhoben.
A n m e r k u n g zu Nr. 108.2.3.2.1:
Der erforderliche Zeitaufwand umfasst auch die Zeit für die Verbringung des Fahrzeugs zum Ort der Reinigung.“

9. In Tarifnummer 129 erhält in den Nummern 129.1 bis 129.16 die Angabe in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ jeweils folgende Fassung:
„nach Zeitaufwand“.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 25. Oktober 2022

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister

